

satz dazu als *Sendweistümer* oder auch *Kirchenweistümer* bezeichnet. Der Zusatz klärt nur, wer weisungspflichtig war, sagt aber nichts über den Inhalt der Quelle: reines Bannweistum und Rechtsweisung sind nicht unterschieden<sup>45</sup>.

Bei der Quellenauswahl wurden aber nicht nur die Stücke berücksichtigt, die im Titel als Weistum bezeichnet werden, sondern auch solche, deren Bestimmungen mit Wendungen wie *Item weiset der scheffen* oder *Der hoff hat gewiesen* eingeleitet werden. Diese Weisungen sind meist auf dem Jahrgeding ergangen. Damit ergibt sich das Problem, die Aufzeichnungen von Rügen gegen Weistümer abzugrenzen. Das war meist nicht allzu schwierig, da Rügen fast immer am Anfang oder Ende des Jahrgedingsprotokolls stehen und deutlich vom eigentlichen Weistum abgehoben sind<sup>46</sup>. In Einzelfällen ist es allerdings unmöglich zu unterscheiden, ob man eine Quelle als auf Dauer berechnete Weisung oder nur als Erwähnung eines Rechtssatzes aus aktuellem Anlaß anzusehen hat<sup>47</sup>.

In den Jahrhunderten, in denen die Weistümer entstanden, d. h. im saarländischen Raum von Ende des 13. bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts herrschte ein rein formaler Weistumsbegriff<sup>48</sup>, wodurch der Akt der Weisung, der Wahrspruch, nur in übertragenem Sinne die schriftliche Fixierung und überhaupt nicht der Inhalt der Quelle bezeichnet wurde. Die Übernahme dieser zeitgenössischen Definition als Auswahlprinzip für die vorliegende Untersuchung würde die Zusammenstellung von Quellen verschiedener Provenienz und unvergleichbaren Inhaltes bedeuten.

Es muß daher eine Beschränkung auf das Schöffenweistum erfolgen. Zum einen können die kirchlichen Weistümer auf Grund ihres andersartigen Charakters nicht mit den „weltlichen“ verglichen werden und sollen außer Betracht bleiben. Zum anderen sind Bann- und Rechtsweistümer nur zwei verschiedene Ausprägungen der Schöffenweisung: einmal verlangte die frageberechtigte Herrschaft nur die Beschreibung der Bezirksgrenzen, in anderen Fällen zusätzlich oder auch ausschließlich eine Verkündung des Rechtes in diesem Bezirk.

Aus pragmatischen Gründen sollen die Nur-Bannweisungen nicht berücksichtigt werden. Aus ihrem Text können keine Schlüsse gezogen werden, wer aus welchen Motiven heraus die Niederschrift wünschte. Es ist zwar in der Regel davon auszugehen, daß sie auf herrschaftliche Initiative hin erfolgte, aber aus dem Text selbst ist das nicht zu belegen.

Daß sie häufig in Prozeßakten aus dem 17. und 18. Jahrhundert überliefert wurden und als Beweismittel gegen einen benachbarten Territorialherrn oder auch einen landsässigen Adeligen verwendet wurden<sup>49</sup>, bedeutet nicht, daß zum Zeitpunkt der Weisung ebenfalls ausschließlich herrschaftliche Interessen die

---

45 Leider auch fast nie in Archivrepertorien, so daß man jedes Stück sehen muß, um zu wissen, ob es nur den Bann oder auch Rechtsweisungen enthält.

46 Vgl. z. B. die Tholeyer Weistümer: das eigentliche Weistum ergeht durch die Schöffen, die Rügen durch die Zender. Bei der Edition der „Pfälzischen Weistümer“ sind die Rügen meist weggelassen, allerdings nicht, wenn sie einen Beitrag zur Rechtslage im betreffenden Bezirk geben können.

47 z. B. Quierschied 1466.

48 Wie wohl im ganzen Südwesten bis zu Grimms Zeit, vgl. Werkmüller (wie Anm. 15) 67.

49 Vgl. unten S. 68/69 und Kap. 4. 7.